

16.12.92

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zur

Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz
(TA Siedlungsabfall)

Punkt 104 der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

Hilfsantrag zum Hilfsantrag in Drucksache 594/3/92

Der Bundesrat möge beschließen:

Nach Nr. 15.2.2 ist folgende Nr. 15.2.3 einzufügen:

"15.2.3 Ausnahmen von der Zuordnung bei Deponien im Falle der biologischen Behandlung

Die zuständige Behörde kann bei Hausmüll, hausmüll-ähnlichen Gewerbeabfällen, Klärschlamm und anderen organischen Abfällen im Falle einer biologischen Behandlung für den Zeitraum bis ... (15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Technischen Anleitung) Ausnahmen von der Zuordnung nach 7.2 zulassen.

Diese Zulassung ist mindestens mit folgenden Auflagen zu versehen:

- a) Es sind alle Zuordnungswerte des Anhangs C mit Ausnahme von Nr. 2 einzuhalten.

- b) Die Abfälle müssen den Rottegrad V nach den Maßgaben des LAGA-Merkblattes 10 mit
- Beschränkung auf eine Selbsterhitzung von weniger als 5° C oder
 - einer Atmungsaktivität von weniger als 1 mg Sauerstoffverbrauch pro Gramm organischer Trockensubstanz

erreichen.

- c) Es ist ein Entgasungssystem gemäß Anhang E zu installieren.

Die Entsorgungssicherheit muß auch bei Anwendung dieser biologischen Verfahren gewährleistet sein."

Begründung

Da die Parameter Nr. 2.01 und Nr. 2.02 des Anhangs C keine Kriterien für die Beurteilung der Umweltrelevanz bei der Ablagerung von Rückständen aus mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsverfahren darstellen, wird das Beurteilungskriterium "Rottegrad" eingeführt.

Durch das Vorhalten eines Entgasungssystems soll sichergestellt werden, daß eventuell durch die Ablagerung nicht vollständig mineralisierter Abfälle entstehende Deponiegase sicher gefaßt und aus der Deponie herausgeführt werden können.